

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973 Ausgegeben am 28. Dezember 1973 155. Stück

- 652.** Bundesgesetz: Änderung des Präferenzzollgesetzes
- 653.** Bundesgesetz: Veräußerung bundeseigener Anteile an der Kärntner Heimstätte, gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt
- 654.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Spital am Semmering
- 655.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 11 Mödlinger Straße im Bereich der Gemeinden Wiener Neudorf, Mödling und Maria-Enzersdorf am Gebirge
- 656.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Annaberg
- 657.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 14. Gehaltsgesetz-Novelle durch den Verfassungsgerichtshof
- 658.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung und die Auflösung von Gerichten der untersten Organisationsstufe, die mit einem auf bestimmte Angelegenheiten der Rechtspflege beschränkten Wirkungsbereich ausgestattet sind, sowie die Übertragung eines auf bestimmte Angelegenheiten der Rechtspflege beschränkten Sachbereiches an Bezirksgerichte zur Besorgung in einem mit ihrem Sprengel nicht übereinstimmenden Ortsbereich

652. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, mit dem das Präferenzzollgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 93/1972, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Waren der Kapitel 25 bis 99 des Zolltarifes, mit Ausnahme der in der einen Be-

standteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage B genannten Waren, sind Vorzugszölle im Ausmaß von 70 v. H. der Ausgangszollsätze zu erheben. Bei Berechnung der Vorzugszollsätze sind Bruchteile von Wertzollsätzen von mehr als 0·05 v. H. und Bruchteile der in Schilling festgelegten Zollsätze von mehr als S 0·05 auf die erste Dezimalstelle aufzurunden, ansonsten auf die erste Dezimalstelle abzurunden.“

2. In der Anlage A haben die Positionen 09.04 bis 09.10 zu lauten:

„09.04 Pfeffer der Gattung Piper, Paprika der Gattung Capsicum und Pimente der Gattung Pimenta:

A - Pfeffer:

1 - nicht zerkleinert	12%
2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	21%

B - Paprika:

2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	10%
---	-----

C - Neugewürz und andere Pimente:

1 - nicht zerkleinert	12%
2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	16%

09.05 Vanille:

A - nicht zerkleinert	S 1680—
B - gemahlen oder sonst zerkleinert	S 1680—

09.06	Zimt und Zimtblüten:	
	A - nicht zerkleinert	12%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	18%
09.07	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stengel):	
	A - nicht zerkleinert	10%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	18%
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen:	
	A - nicht zerkleinert:	
	1 - Kardamomen	6%
	2 - Muskatnüsse, Muskatblüten und Amomen	9%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	1 - Kardamomen	7%
	2 - Muskatnüsse, Muskatblüten und Amomen	14%
09.09	Anis, Sternanis, Fenchel, Koriander, Kümmel, Feldkümmel und Wacholderbeeren:	
	A - Sternanis (Badian):	
	1 - nicht zerkleinert	14%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	18%
	B - andere:	
	1 - nicht zerkleinert	2%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	6%
09.10	Thymian, Lorbeerblätter, Safran und andere Gewürze:	
	A - Thymian, Lorbeerblätter:	
	1 - nicht zerkleinert	8%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	12%
	B - Safran:	
	1 - nicht zerkleinert	10%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	14%
	C - Ingwer:	
	1 - nicht zerkleinert	12%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	21%
	D - andere:	
	1 - Currypulver	10%
	2 - sonstige	S 2250—“

3. In der Anlage A werden die bei den Positionen 18.02, 18.03 und 18.04 genannten Vorzugszollsätze jeweils durch „frei“ ersetzt.

4. In der Anlage A hat die Position 21.02 zu lauten:

„21.02	Extrakte und Essenzen, aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen:	
	A - Kaffee-Extrakte, fest	12%
	B - Extrakte und Essenzen, aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest	12%
	C - Extrakte und Essenzen, aus Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest	6%“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky

Jonas

Androsch

653. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 betreffend die Veräußerung bundeseigener Anteile an der Kärntner Heimstätte, gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bundeseigene Anteile am Stammkapital der Kärntner Heimstätte, gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt, im Nennwert von S 3.000.000,— um einen Preis von S 4.650.000,— zu verkaufen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Jonas Androsch

654. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. November 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Spital am Semmering

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 6 Semmering Schnellstraße, welche bis zur Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971 erfüllende Straßentrasse als Bundesstraße B gemäß dessen § 33 Abs. 5 gilt, wird im Bereich der Gemeinde Spital am Semmering wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 99,210 (Plan-km 0,0) und endet nach mehrfacher Überschneidung der alten Straße bei km 100,470 (Plan-km 1,260).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und beim Gemeindeamt Spital am Semmering aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Plänen zu entnehmen.

Moser

655. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. Dezember 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 11 Mödlinger Straße im Bereich der Gemeinden Wiener Neudorf, Mödling und Maria-Enzersdorf am Gebirge

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 11 Mödlinger Straße wird im Bereich der Gemeinden Wiener Neudorf, Mödling und Maria-Enzersdorf am Gebirge wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 5,900 unmittelbar nach der Überschneidung mit der B 17 Wiener Neustädter Straße, verläuft auf dem Bahnkörper der ehemaligen Bahnlinie Mödling—Laxenburg in westlicher Richtung, quert die Bahnlinie Wien—Spielfeld—Straß bei km 15,680 und folgt sodann der Friedrich Schillerstraße in Mödling bis zur Kreuzung mit der Neusiedler Straße. In weiterer Folge führt sie auf dem Gelände der ehemaligen Straßenbahn Mödling—Hinterbrühl, quert den Mödlingbach bei Projekt-km 8,500, mündet in die Spitalmühlgasse, erreicht bei Projekt-km 9,500 die bestehende Bundesstraße (Brühler Straße) und folgt dieser unter teilweiser Verwendung bis Projekt-km 9,740.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und bei den Gemeindeämtern Wiener Neudorf, Mödling und Maria-Enzersdorf am Gebirge aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Der in dessen Abs. 2 genannte Geländestreifen beträgt 15 m beiderseits der Straßennachse.

Moser

656. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. Dezember 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Annaberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 20 Mariazeller Straße wird im Bereich der Gemeinde Annaberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Projekt-km 43,977, verläuft im wesentlichen entlang dem linken Ufer des Türnitzbaches und bindet bei Projekt-km 49,921 in die bestehende Bundesstraße wieder ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und beim Gemeindeamt Annaberg aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf vorgeführten Straßenteil Anwendung. Der in dessen Abs. 2 genannte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

657. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 13. Dezember 1973 über die Aufhebung des Abs. 3 im § 35 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 14. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 190/1965, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 und 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1973, Zl. G 16/73-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 6. November 1973, den Abs. 3 des § 35 Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung der 14. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 190/1965, gemäß Art. 140 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1974 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

658. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Dezember 1973 betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung und die Auflassung von Gerichten der untersten Organisationsstufe, die mit einem auf bestimmte Angelegenheiten der Rechtspflege beschränkten Wirkungsbereich ausgestattet sind, sowie die Übertragung eines auf bestimmte Angelegenheiten der Rechtspflege beschränkten Sachbereiches an Bezirksgerichte zur Besorgung in einem mit ihrem Sprengel nicht übereinstimmenden Ortsbereich

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 11. Oktober 1973, K II-1/73, — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 7. Dezember 1973 — zusammengefaßt hat:

„Die Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung und die Auflassung von Gerichten der untersten Organisationsstufe, die mit einem auf bestimmte Angelegenheiten der Rechtspflege beschränkten Wirkungsbereich ausgestattet sind, sowie die Übertragung eines auf bestimmte Angelegenheiten der Rechtspflege beschränkten Sachbereiches an Bezirksgerichte zur Besorgung in einem mit ihrem Sprengel nicht übereinstimmenden Ortsbereich fällt insoweit in die Zuständigkeit des Bundes, als durch eine damit verbundene Schmälerung des sachlichen Wirkungsbereiches von Bezirksgerichten an deren grundsätzlich allgemeiner Zuständigkeit auf dem Gebiet des Zivil- und/oder Strafrechtswesens nichts geändert wird.“

Kreisky